

Frau Isabel Junker  
Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Klima  
3003 Bern

24. September 2010

## **Verordnung über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken - Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. August 2010 haben Sie uns den Verordnungsentwurf über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO<sub>2</sub>-Kompensationsverordnung) zugesandt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt.

Die sichere Versorgung mit Elektrizität wie auch der Schutz des globalen Klimas stellen eine bedeutende Herausforderung für die Schweiz dar. Im Zusammenhang mit dem möglichen zukünftigen Einsatz fossil-thermischer Kraftwerke wird ein Zielkonflikt zwischen Versorgungssicherheit und Klimaschutz sichtbar. Nicht zuletzt deshalb hat sich das Parlament über mehrere Jahre hinweg mit dieser Thematik beschäftigt und erst am 18. Juni 2010 die diesbezügliche Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach eingehender Diskussion beschlossen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf stimmt in zwei Punkten nicht mit den Beschlüssen des Parlaments überein:

1. Die als Variante mit 2 Wirkungsgraden vorgeschlagene Verknüpfung eines Standorts, an dem bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, ist nach den Beschlüssen in der Differenzbereinigung nicht zulässig (Beschlüsse Ständerat vom 2.6.2010 und Nationalrat 31.5.2010 und 10.6.2010). Für Gas-Kombi-Kraftwerke sollen unabhängig vom jeweiligen Standort die gleichen Bedingungen für den Wirkungsgrad gelten.
2. In der Frage des minimalen Gesamtwirkungsgrades hat der Nationalrat am 31.5.2010 den Antrag Bäumle abgelehnt, einen sehr hohen Wirkungsgrad von 75% im Gesetz zu verankern. Der Nationalrat ist bei seinem Beschluss der Meinung der Kommissionsmehrheit gefolgt, wonach „vollumfängliche Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen, aktueller Stand der Technik beim Betrieb dieser Kraftwerke und Gewährleistung eines minimalen Gesamtwirkungsgrades, welcher im Bewilligungsverfahren festgelegt wird“, zu gelten habe (vgl. Votum NR Eric Nussbaumer für die Kommission). Somit kann der Bundesrat den minimalen Gesamtwirkungsgrad nur im Rahmen des

Bewilligungsverfahren festlegen. Verpflichtend ist die Einhaltung des Standes der Technik im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

### **Anträge zu den einzelnen Verordnungsartikeln**

#### *Art. 1 Gegenstand*

Keine Anträge.

#### *Art. 2 Gesamtwirkungsgrad*

Wie oben erwähnt, entsprechen die Ausführungen zum Gesamtwirkungsgrad und zur Variante nicht den Beschlüssen des Gesetzgebers. Eine korrekte Umsetzung des Willens des Gesetzgebers besteht unseres Erachtens darin, dass der Bundesrat den minimalen Gesamtwirkungsgrad im Rahmen des Bewilligungsverfahrens so festlegt, dass er zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass der vorgeschlagene Gesamtwirkungsgrad von 62% mit heutigen Anlagen nur erreicht werden kann, wenn ein erheblicher Teil des für den Antrieb der Dampfturbine nötigen Dampfs ausgekoppelt wird. Dadurch wird der Wirkungsgrad der Anlagen deutlich verschlechtert (Teillast) und der Brennstoff weniger effizient genutzt. Zudem müsste auf der Abnehmerseite eine sehr grosse ganzjährige Wärmelast gefunden werden, damit der Gesamtwirkungsgrad von 62% überhaupt eingehalten werden kann. Derartige industrielle Bezüger von zusätzlichem Dampf dürften in der Schweiz auch in Zukunft nicht ausfindig zu machen sein.

#### **Antrag**

Art. 2 ist wie folgt zu ändern:

„Der minimale Gesamtwirkungsgrad von Kraftwerken nach Artikel 11 b Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Oktober 1999 **entspricht bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik. Der Wert wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.**“

*Die Variante entfällt.*

#### *Art. 3 Investitionen in erneuerbare Energien*

Keine Anträge.

#### *Art. 4 Kompensationsvertrag*

Die bestehenden klimapolitischen Instrumente sollen genutzt werden. Dadurch können die Effizienz der Klimapolitik erhöht und die Gesamtkosten der betreffenden Unternehmen gesenkt werden.

**Antrag**

Art. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

**Abs 5 (neu) Nicht benötigte Emissionsrechte bzw. Übererfüllungen aus Zielvereinbarungen der Wirtschaft gelten als Kompensationsmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. a.**

*Art. 5 Anrechnung von Kompensationsmassnahmen nach 2012*

Die Anrechnung von Kompensationsmassnahmen nach 2012 wird begrüsst. Analog zu anderen Anlagen sollte Kraftwerksbetreibern überdies auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Übererfüllungen an Dritte zu verkaufen.

**Antrag**

Art. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

Kompensiert ein Betreiber bis Ende 2012 mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen, als das Kraftwerk bis dahin verursacht, kann er sich die Mehrleistung für die Kompensation im Zeitraum 2013-2020 anrechnen lassen **oder an Dritte verkaufen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dominique Reber; MA, MBL-HSG  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic.rer.pol.  
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt